

**Anlage § 11 TVergG LSA
Schwimmbadtechnik / Badewassertechnik**

I. Verpflichtung für Unternehmen mit Sitz in Deutschland

2. Für die Leistung als maßgeblich im Sinne der Nr. 1.1. ist der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:

Es sind keine einschlägigen Tarifverträge vorhanden. Es ist der vergabespezifische Mindestlohn zu zahlen.

II. Verpflichtung für Unternehmen mit Sitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland

Für die zu erbringende Leistung ist gem. § 11 Abs. 4 TVergG LSA der vergabespezifische Mindestlohn zu zahlen.

III. zu erwartende Änderungen des vergabespezifischen Mindestlohns

Die nachfolgend aufgeführte, in 2024/2025 zu erwartende Änderung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts ist entsprechend zu berücksichtigen:

2025	
01.01. - 31.01.2025	01.02. - 31.10.2025
14,77 €	15,67 €